

Rittergutsbesitzer in der Erwartung, daß die geringe Zahl eines Drittheils auch ohne ihn zusammen kommen werde, außenbleiben und das Drittheil unerfüllt bleiben würde, um so eher eintreten können; möchte ferner das Minimum nicht zu hoch bestimmt werden, weil zu berücksichtigen ist, daß viele Rittergutsbesitzer weit entfernt vom Orte der Wahlversammlung wohnen, und die Theilnahme an der Wahlhandlung ihnen zu große Opfer auferlegen würde; ist endlich die Freiheit in Bestimmung des Minimum durch nichts beschränkt, so hat die Deputation für das Angemessenste erachtet, wenn das Minimum auf die Hälfte gesetzt würde. — Es beantragt daher die Deputation folgende Fassung des §. 1.: „Bei den Wahlen der Landtagsabgeordneten der Rittergutsbesitzer soll künftig mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Rittergutsbesitzer des betreffenden Kreises oder der Oberlausitz anwesend sein.“

Bürgermeister **Behner**: Die Wahl eines Abg. zum Landtage ist von so hoher Wichtigkeit, daß man solche einer geringen Zahl von Wählern zu überlassen auf keine Weise wünschen kann. Da nun nach dem Gesetzentwurfe vorerst alle diejenigen Rittergutsbesitzer, welche entschuldigt sind, von der Wahl wegbleiben können, und die noch übrig bleibende Zahl erst die Bestimmung desjenigen Theils der Rittergutsbesitzer abgeben soll, welcher als Wähler nothwendig bei der Wahlhandlung gegenwärtig sein soll, so kann, wenn viele Entschuldigungen vorhanden sind, die Zahl derer, welche wählen sollen, an sich sehr gering werden, und würde, wenn davon wieder nach dem Gesetzentwurf  $\frac{2}{3}$  fehlen dürften, der Fall sehr leicht eintreten, daß die Wahl durch wenige Personen erfolgen könnte. Ich habe daher schon in der Deputation als Mitglied derselben, ohne jedoch auf ein Separatvotum Anspruch zu machen, mich dahin erklärt, daß die Zahl der wählenden Rittergutsbesitzer auf  $\frac{2}{3}$  der Zahl der Nichtentschuldigten gestellt werden möge. Ich halte dies für angemessen, theils, weil es mit andern gesetzlichen Bestimmungen, nämlich der Städteordnung übereinstimmt, theils weil dann die Ansicht, als sollten die Rittergutsbesitzer gegen andere begünstigt werden, nicht Platz nehmen kann, und endlich weil dadurch Einverständnis mit der 2. Kammer sofort bewirkt wird, und ich auch durchaus keinen Nachtheil für die Rittergutsbesitzer daraus entnehmen kann.

Secr. v. **Zedtwitz**: Es freut mich in der That recht sehr, selbst ein Mitglied der Deputation zu der Ansicht der 2. Kammer zurückkehren zu sehen, welcher auch ich mit Ueberzeugung beitrete. Berechnet man, wie sehr die Zahl der Erscheinenden durch die nach §. 3. zulässigen Entschuldigungen, ingleichen dadurch, daß Viele mehr als Ein Rittergut besitzen, vermindert wird, so muß man dringend wünschen, daß von den nicht Entschuldigten wenigstens stets zwei Drittheile erscheinen. Die Rittergutsbesitzer sind nicht bloß Urwähler, sondern zugleich auch Wahlmänner. Mit Unbequemlichkeiten ist das Erscheinen gewiß jedesmal verknüpft, es geht aber den Bürgern der Städte nicht besser.

Bürgermeister **Ritterstädt**: Auch ich bin ganz der Meinung des Herrn Bürgermeisters Behner, und da dieser keinen bestimmten Antrag gestellt hat, so erlaube ich mir folgenden zu stellen: „Man möge dem Beschlusse der 2. Kammer beitreten, also zwei Drittheile der nicht entschuldigten Rittergutsbe-

sitzer zur Wahl erfordern.“ Man darf doch wohl als ausgemacht voraussetzen, daß sowohl dem Vaterlande als auch jedem einzelnen Staatsbürger daran gelegen sein müsse, eine so wichtige Wahl nicht den Händen zu weniger Personen anvertraut zu sehen. Die Anforderungen an einen bloßen Wahlmann kann man allerdings niedriger stellen, als an einen wirklichen Abgeordneten, und darum ist es ganz in der Ordnung, daß bei ersterer die Zahl der Anwesenden nicht bestimmt werde, bei letzterer aber wenigstens zwei Drittheile erfordert werden. Wenn ich nun annehme, daß im §. 3. schon 3 Entschuldigungsgründe aufgeführt sind, um von der Wahl eines Abgeordneten befreit zu sein, so sehe ich in der That nicht ein, was Jemanden von dem Erscheinen abhalten könnte, als höchstens die Unbequemlichkeit; diese ist jedoch bei den Rittergutsbesitzern nicht größer, als bei andern Wahlmännern, welche zum Theil auch 6, 8 und 10 Stunden vom Wahlorte entfernt wohnen. Hierzu kommt noch, daß sich die Rittergutsbesitzer gewöhnlich in solchen Umständen befinden, daß sie ihr eignes Fortkommen haben.

v. **Beust** (auf Thosell): Die geehrten Sprecher vor mir haben den vorliegenden Gegenstand so richtig beurtheilt, daß ich zu ihren Bemerkungen nichts mehr hinzuzufügen habe, und mich ihnen vollkommen anschließe. Eine ausgemachte Sache bleibt es, daß es ohne eine stringente Bestimmung kaum möglich sein dürfte, eine irgend angemessene Zahl von Rittergutsbesitzern zusammen zu bringen.

Der Antrag des Sprechers wird hinreichend unterstützt.

v. **Reiboldt**: Ich halte mich für verpflichtet, den Deputationsvorschlag zur Annahme zu empfehlen, weil ich als Kreisvorsitzender des Meißner Kreises aus Erfahrung nur zu gut weiß, wie äußerst schwer es ist, eine angemessene Zahl von Rittergutsbesitzern zusammen zu bringen. Da für die Urwähler keine Bestimmung hier in Frage stehender Art existirt, so sollte es analog auch keine für die in der Eigenschaft von Urwählern agirenden Rittergutsbesitzer geben. Die Wichtigkeit der Handlung und die Gefahr, vielleicht gar zu wenig Wähler zu erlangen, rechtfertigt nun zwar eine Bestimmung, allein die Umstände erfordern es, solche mindestens nicht über die Hälfte zu stellen.

Secr. v. **Zedtwitz**: Dieser Ansicht kann ich nicht beistimmen; ich glaube vielmehr, daß bei der Herabsetzung der Zahl auf die Hälfte oder ein Drittheil die Zahl der Erscheinenden weit geringer ausfallen wird, als wenn man der 2. Kammer beitrete.

Bürgermeister **Hübner**: Ich ehre zwar die Absicht der Deputation, welche in dem Vorschlage der Hälfte offenbar nur bemüht gewesen ist, zwischen die Vorschrift des Gesetzes und den Beschluß der 2. Kammer vermittelnd einzutreten; ich kann mich aber für die Annahme dieses Vorschlags nicht aussprechen, vielmehr stimme ich der 2. Kammer bei und zwar lediglich aus dem Grunde, weil ich in dem Beschlusse der 2. Kammer allein das Princip der Parität aufrecht erhalten sehe. Was man auch gegen die Eigenschaft der Rittergutsbesitzer als Wahlmänner, erinnert hat, so ist es mir doch klar, daß sich, wenn man nicht den